Sicherheit auch im unwahrscheinlichen Fall

Haftung und Versicherung

Sowohl während der Planung als auch während der Bau- und Betriebsphase der Anlage wird stets verantwortlich und sorgfältig gearbeitet. Sollte es wider Erwarten zu kleineren Sachschäden kommen (z.B. Putzrisse), kümmern wir uns um eine unkomplizierte Abwicklung.

Es gilt die Beweislastumkehr

Tiefengeothermie unterliegt dem Bergrecht, einschließlich der Bergschadensvermutung (**§120 BBergG**), die Betroffene im Schadensfall besonders schützt. Projektierer müssen nachweisen, dass sie den Schaden nicht verursacht haben. Ansonsten müssen sie dafür haften.

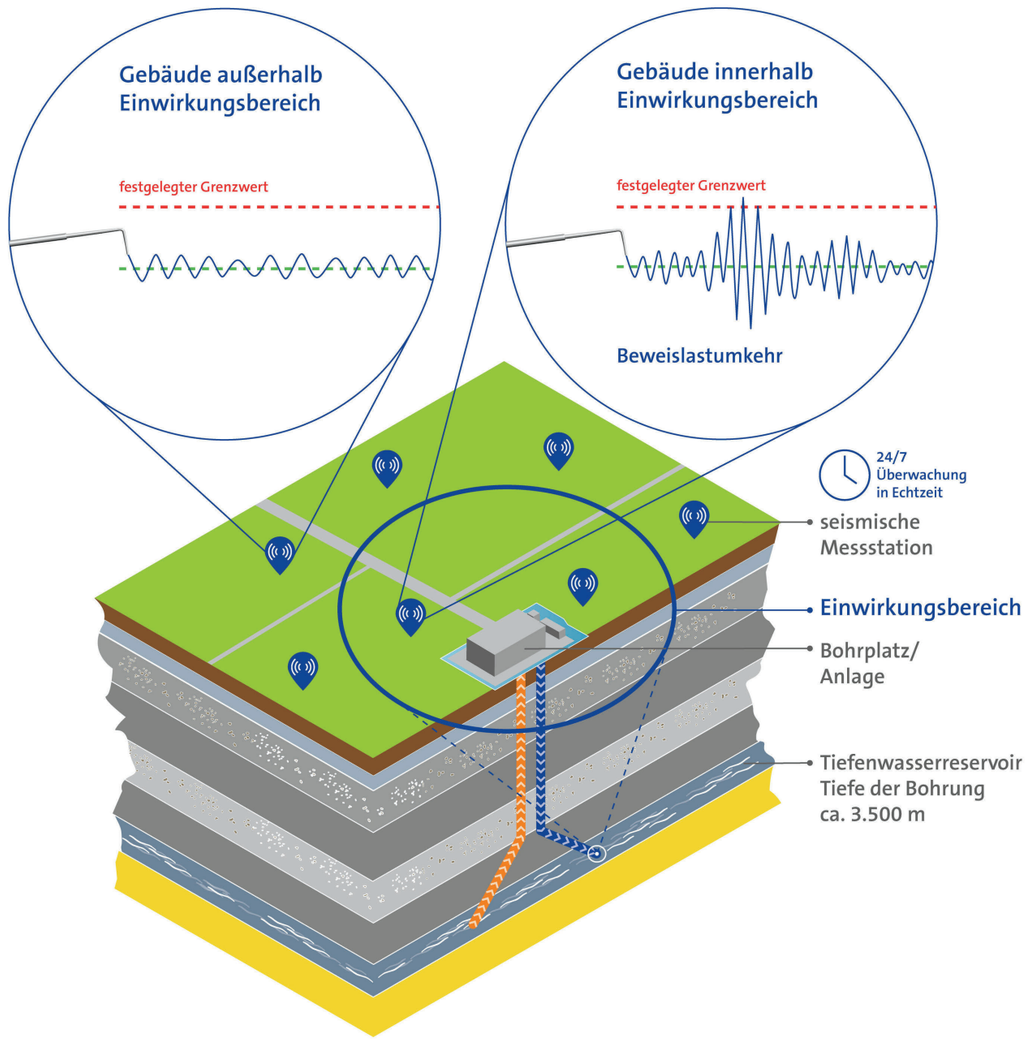

Was passiert im Schadensfall?

Wenn Gebäude innerhalb Einwirkungsbereich (Grenzwert der Schwinggeschwindigkeit überschritten) und Anerkennung des Schadens durch Versicherung.

Einwirkungsbereich wird durch das Bergamt (LGRB) bestimmt und Grenzwert in Echtzeit kontrolliert.

Schaden unter 50.000 €

Schadensregulierung durch **badenovaWÄRME*PLUS***

Bis 2.000 €: Prüfung, dann Barauszahlung oder Reparatur

Von 2.000 € bis 5.000 €: Prüfung, dann Reparatur (keine Barauszahlung)

Bis 50.000 €: Intensive Prüfung und Kostenvoranschlag, dann Reparatur

Gemeinsam mit anderen Energieversorgungsunternehmen richten wir eine neutrale Anlaufstelle ein, an die sich im Streitfall bis 5.000 € gewandt werden kann.

Schaden über 50.000 €

Schadensregulierung durch **Haftpflichtversichersicherung** 20 Mio. € pro Ereignis (Pflicht LGRB).

Weitere Sicherung durch Bergschadensausfallkasse (BSAK) nach §122 BBergG

Muttergesellschaft badenova

badenovaWÄRME*PLUS*

Intelligente Lösungen. Tag für Tag